

- Entwurf -

## Haushaltssatzung der Stadt Bramsche für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bramsche in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	38.187.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	38.852.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.081.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.389.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.143.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.304.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit (ohne Umschuldung)	3.161.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit (ohne Umschuldung)	1.729.600 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes (ohne Umschuldung)	41.386.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes (ohne Umschuldung)	42.423.400 Euro.

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes für das Haushaltsjahr 2012 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.817.803,99 Euro
Aufwendungen in Höhe von	3.547.255,35 Euro
Betriebsergebnis	269.998,64 Euro

und im Finanzplan mit	1.638.437,22 Euro
Einnahmen (Mittelherkunft) von	1.638.437,22 Euro
Ausgaben (Mittelbedarf) von	1.638.437,22 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

3.161.000 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen im Finanzplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes wird auf

429.175,77 Euro

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

750.000 Euro

festgesetzt.

Im Finanzplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 Euro

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Abwasserbeseitigungsbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

500.000 Euro

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Bramsche, den

Höltermann  
Bürgermeisterin